

Platz- und Campingordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Entsorgung von Hausmüll, Papier/Pappe und recycelbarem Material (grüner Punkt) erfolgt nur in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Entsorgung von Flaschen und Gläsern sowie Sperr- und Sondermüll (Grill, Campingstühle usw.) auf dem Vereinsgelände ist verboten.
- (2) Wird von Mitgliedern Vereinsmaterial wie z.B. Feuerschale, Surfmateriale, Boote usw. genutzt, ist dafür Sorge zu tragen, dass alles wieder an den dafür vorgesehenen Platz gebracht wird.
- (3) Befahren des Vereinsgeländes ist, ausgenommen bei Nutzung eines Kurzzeit- oder Kurzfriststellplatzes, nur zum Be- und Entladen gestattet.
- (4) Auf den Parkflächen des Surfvereins bzw. des Fischerhauses ist das Nächtigen verboten. Das Übernachten auf dem Vereinsgelände ist nur Mitgliedern des Surfvereins gestattet. Übernachtungen auf dem Vereinsgelände sind dem Vorstand im Vorfeld anzuzeigen. Für Übernachtungen stehen den Vereinsmitgliedern die Nutzung von Dauer-, Kurzzeit- und Kurzfriststellplätzen zur Verfügung.
- (5) Der Nutzer eines Dauer-, Kurzzeit- oder Kurzfriststellplatzes hat seine Energieverbrauchskosten nach Rechnungslegung zu begleichen.

§ 2 Dauerstellplätze

- (1) Die Anzahl der Dauerstellplätze ist auf 10 Wohnwagen begrenzt.
- (2) Ein Antrag, erhältlich beim Vorstand, auf Nutzung eines Dauerstellplatzes ist bis zum 03.10. des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf einen Wohnwagenstellplatz entsteht durch die Einreichung des Antrages nicht, jedoch verpflichtet sich das beantragende Mitglied bei Zuweisung eines Stellplatzes, das entsprechende Nutzungsentgelt für das kommende Jahr nach Rechnungslegung zu entrichten, unabhängig davon, ob der zugewiesene Stellplatz genutzt wird.
- (3) Die Vergabe der Stellplätze erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Die Zuweisung des entsprechenden Platzes für einen Wohnwagen für das kommende Jahr erfolgt durch den Vorstand bis spätestens 30.11. des Jahres der Antragstellung.
- (5) Für die Nutzung eines Dauerstellplatzes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Ab 2006 ist die Grundlage des festgelegten Jahresnutzungsentgeltes der am 31.08.2005 geschlossene Pachtvertrag mit der Gemeinde Loissin.
- (6) Um bei Auslastung der o. g. 10 Stellplätze auch anderen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit der Nutzung eines Dauerstellplatzes zu bieten, wurde ein Vertrag mit dem Zeltplatz geschlossen. Das höhere Nutzungsentgelt, welches vom Zeltplatz erhoben wird, wird aus Gründen der Gleichbehandlung paritätisch zwischen allen Dauerstellplatznutzern bzw. Nutzern des Stellplatzes auf dem Zeltplatz aufgeteilt.
Die Summe ist ebenfalls nach Rechnungslegung zu entrichten.
- (7) Für die Übernachtung von Vereinsmitgliedern in Wohnwagen, welche keine Stellplatzinhaber sind, wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 1,00 Euro/Nacht/Person (Kinder bis 12 Jahre frei) erhoben.

§ 3 Kurzzeitstellplatz

- (1) Die zeitgleiche Nutzung von Kurzzeitstellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte oder Kfz-Transportern ist auf 5 Plätze begrenzt.
- (2) Kurzzeitstellplätze können nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres in Anspruch genommen werden. Eine durchgängige Verweildauer darf 3 Kalenderwochen nicht überschreiten.
- (3) Ein Antrag auf Nutzung eines Kurzzeitstellplatzes ist bis zum 03.10. des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf einen Kurzzeitstellplatz entsteht durch die Einreichung des Antrages nicht, jedoch verpflichtet sich das beantragende Mitglied, das entsprechende Nutzungsentgelt für das kommende Jahr nach Rechnungslegung zu entrichten, unabhängig davon, ob der zugewiesene Stellplatz genutzt wird.
- (4) Die Vergabe der Stellplätze erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.
- (5) Für die Nutzung eines Kurzzeitstellplatzes sind 50 Euro/Jahr zu entrichten.

§ 4 Kurzfriststellplatz

- (1) Wurde kein Antrag gem. § 2 (Dauerstellplatz) oder § 3 (Kurzzeitstellplatz) gestellt bzw. ein eingereicherter Antrag nach §§ 2 und 3 durch den Vorstand nicht bewilligt, ist die Nutzung eines Kurzfriststellplatzes möglich.
- (2) Die Nutzung eines Kurzfriststellplatzes kann nur gewährt werden, wenn das Kontingent von 5 Kurzzeitstellplätzen zum beantragten Nutzungszeitpunkt noch nicht erschöpft ist.
- (3) Kurzfriststellplätze können nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres in Anspruch genommen werden. Eine durchgängige Verweildauer darf 3 Kalenderwochen nicht überschreiten.
- (4) Für die Nutzung eines Kurzfriststellplatzes kann der Nutzer (Kinder bis 12 Jahre frei), je nach Bedarf, zwischen folgenden zu zahlenden Entgelten wählen:
 - 1 Nacht/Person 2,50 Euro
 - 7 Nächte/Person 15,00 Euro
 - Saisonpreis/Objekt 50,00 Euro

Die Bezahlung des entsprechenden Nutzungsentgeltes erfolgt nach Rechnungslegung.

§ 5 Sonstiges

Verstößt ein Vereinsmitglied gegen diese Platz- und Campingordnung, kann nach Beschluss der Vorstands ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden oder der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 29.04.2006 in Kraft.